

Satzung

des Fachverbandes der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Fachverband der hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V..

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V..

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden

a) die Aus- und Fortbildung der in den Standesämtern und bei den standesamtlichen Aufsichtsbehörden im Lande Hessen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

b) die Beratung und fachliche Unterstützung des unter a) genannten Personenkreises in Fragen des Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Namensrechts durch besonders bestellte Fachberater und Fachberaterinnen.

(2) Der Verband übernimmt es auch, die Behörden bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Personenstandswesen und verwandter Gebiete zu beraten und beim Vollzug zu unterstützen.

(3) Der Verband dient als Berufsverband ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(4) a) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

c) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes und der Fachberater und Fachberaterinnen wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

d) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 Buchstabe c) beschließen, dass

dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern und den Fachberatern und Fachberaterinnen für seine/ihre Vorstands- und Fachberater Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

e) Funktionsentschädigungen und Reisekosten werden gezahlt. Das nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Gemeinden, Städte, Gemeindeverwaltungsverbände, Zweckverbände und Standesamtsbezirke im Land Hessen können für ihre Standesbeamten und Standesbeamtinnen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Fachverbandes werden.

(2) Die standesamtlichen Aufsichtsbehörden im Land Hessen können gleichfalls die Mitgliedschaft für ihre Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in standesamtlichen Angelegenheiten durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erwerben.

(3) Neben der unter Nrn. 1 und 2 genannten korporativen Mitgliedschaft ist der Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft möglich.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss Personen berufen werden, die sich um die Aufgaben des Verbandes oder des Bundesverbandes verdient gemacht haben.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge durch Beschluss.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist;

b) durch Ausschluss, der nur aus besonderen Gründen durch Beschluss des Vorstandes möglich ist; der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Verbandsversammlung zulässig; die Verbandsversammlung entscheidet endgültig;

c) durch Tod (Nrn. 3 und 4).

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Entgelte

(1)

a) Für alle Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 wird ein nach der Einwohnerzahl des Mitgliedsgebietes gestaffelter Jahresbeitrag erhoben. Er wird berechnet nach der Wohnbevölkerung entsprechend den letzten Angaben des Hess. Statistischen Landesamtes, die am 01. Januar

des Beitragsjahres vorliegt.

b) Von den übrigen Mitgliedern wird ebenfalls ein Beitrag erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. 3 (2) Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.

(3) Die Höhe der Beiträge und einer Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragsänderungen und Umlagefestsetzungen sind nur für ein bevorstehendes Geschäftsjahr zulässig.

(4) Der Vorstand kann für den Besuch von Schulungsveranstaltungen durch Nichtmitglieder Entgelte festsetzen und erheben.

(5) Der erste Beitrag ist nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten und bewirkt den endgültigen Erwerb der Mitgliedschaft. Die folgenden Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Verbandsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen,
- b) Anträge an die Verbandsversammlung zu stellen,
- c) sich zu allen Verbandsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden und sich in Fachfragen beraten und unterstützen zu lassen,
- d) Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere die Aus- und Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Verbandsversammlung (Jahreshauptversammlung)

Abs.1) In jedem zweiten Kalenderjahr sollte eine Verbandsversammlung stattfinden. Daneben können aus besonderem Anlass weitere Verbandsversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt.

Abs.2) Zur Verbandsversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der von ihm festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail eingeladen.

Die Einladung zu einer Verbandsversammlung ergeht einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt.

Abs.3) Abweichend von § 32 Abs.1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Verbandsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online Verbandsversammlung).

Abs.4) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Verbandsversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Verbandsversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Abs.5) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandsversammlung (§ 10) gültig, wenn – alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und – der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Abs.6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Vorstandsbeschlüsse (§ 14) und Ausschüsse/Arbeitskreise (§ 18) entsprechend.

§ 9

Rechte der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt

- a) über die Tagesordnung zu beschließen;
- b) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung dem zustimmen; davon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderungen
- c) die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen;
- d) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
- e) die Entgegennahme des Rechnungs- und Kassenberichtes;
- f) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer;
- g) den Vorstand Entlastung zu erteilen;

- h) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- i) die Feststellung des Jahresvoranschlags;
- j) die Festsetzung der für die Beitragsberechnung maßgeblichen Größenklassen (§ 5 Nr. 1), der Mitgliedsbeiträge – auch für Einzelmitglieder (§ 5 Nr. 4) – sowie der Umlagen (§ 5 Nr. 2);
- k) die Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrevorsitzender“
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seiner Zweckbestimmung.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Abs. 1)

Beschlüsse und Wahlen durch die Verbandsversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. § 9 Buchst. B) bleibt unberührt.

Abs. 2)

Ornungsgemäß einberufene Verbandsversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 3)

Bei Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich und geheim gewählt werden.

Abs. 4)

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden wird von einem Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschluss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden.

§ 11

Niederschriften

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind von dem Schriftführer/ von der Schriftführerin in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Der Vorstand

Abs. 1)

Die Geschäfte des Vorstandes führt im Sinne seiner Aufgabenstellung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin,

dem Schriftführer/der Schriftführerin,

dem Landesfachberater/der Landesfachberaterin.

Abs. 2)

Der /die Vorsitzende soll, der Landesfachberater/die Landesfachberaterin muss über vertiefte fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesens und verwandter Gebiete verfügen.

Abs. 3)

(3) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer oder Beisitzerinnen als Mitglieder zum erweiterten Vorstand berufen.

Abs. 4)

Während der Wahlzeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Verbandsversammlung durch Neuwahl zu ersetzen. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied berufen und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ändern.

Abs. 5)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der /die Vorsitzende verhindert ist.

Abs. 6)

Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder nach Nrn. 1 und 3.

§ 13

Wahlzeit des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 14

Beschlüsse des Vorstandes

Abs. 1)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (§ 12 Nr. 1) anwesend sind.

Abs. 2)

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes (§ 12 Nr. 1).

Abs. 3)

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 15) nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 15

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand bestellt jeweils für die Dauer seiner Amtszeit eine(n) Geschäftsführer/Geschäftsführerin.

Ihm/Ihr obliegt die Erledigung der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 16

Landesfachberater/Landesfachberaterin, Fachberater/Fachberaterin

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes in der Aus- und Fortbildung sowie der Beratung und Unterstützung der Mitglieder hat der Landesfachberater/die Landesfachberaterin eine einheitliche Meinungsbildung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden zu gewährleisten. Auf Vorschlag des Landesfachberaters/Landesfachberaterin werden vom Vorstand ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin und Fachberater/Fachberaterinnen berufen.

§ 17

Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Die Verbandsversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes prüfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Ausschüsse

Von der Verbandsversammlung und vom Vorstand können für besondere Angelegenheiten Ausschüsse/Arbeitskreise bestellt werden. Sie erledigen ihre Aufgabe unter Leitung des/der Vorsitzenden oder eines/einer vom Vorstand bestellten Beauftragten. Nach Erfüllung seines Auftrags endet seine Tätigkeit.

§ 19

Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Zweckbestimmung

Die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seiner Zweckbestimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamten zu, soweit dieser im Zeitpunkt des Anfalls als Berufsverband oder gemeinnütziger anerkannt ist. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für berufsverbands- und /oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20

Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Verbandes und der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird im Rahmen der Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und Aufgaben auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Satzungsänderung § 2 Abs. 4 wurde von der Verbandsversammlung am 18.05.2011 in Herborn beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (73 VR 4193) am (Datum) in Kraft getreten (§ 71 Abs. 1 BGB).

Die Satzungsänderungen zu § 4 Abs.1 und 2, § 5 Abs. 1 a), § 12 Abs.3 und § 20 (neu eingefügt) wurden von der Verbandsversammlung am 10.04.2019 in Bad Hersfeld beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (73 VR 4193) am 29. Mai 2019 in Kraft getreten (§ 71 Abs. 1 BGB)